



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss zur Widerrufung und Entsendung einer Vertreterin/eines Vertreters der Stadt Zittau in den Aufsichtsrat der Gerhart-Hauptmann-Theater Görlitz-Zittau GmbH und Theater-Servicegesellschaft mbH

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	07.11.2019	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	21.11.2019	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	§ 52 Abs. 1 GmbHG § 98 Abs. 2 SächsGemO § 12 Gesellschaftsvertrag Gerhart-Hauptmann-Theater Görlitz-Zittau GmbH § 8 Theater-Servicegesellschaft mbH
Bereits gefasste Beschlüsse	135/2017; 196/2017
Aufzuhebende Beschlüsse	

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen			
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet
 Zenker
 Oberbürgermeister

Begründung:

Am 22.06.2017 stimmte der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau dem Kauf von 10% der Geschäftsanteile des Landkreises Görlitz an der Gerhart-Hauptmann-Theater Görlitz-Zittau GmbH (GHT) zum 01.07.2017 zu (Beschluss 116/2017). Mit diesem Kauf erhält die Stadt Zittau einen Sitz im Aufsichtsrat der GHT. Gemäß §12 (1) des Gesellschaftsvertrags der GHT wird in den Aufsichtsrat ein durch den Stadtrat Zittau zu bestimmende Vertreter der Stadt Zittau entsandt. Da nur ein Mitglied zu bestimmen ist, findet Mehrheitswahl statt.

Die GHT hat bestimmte Aufgaben ausgelagert in die Theater-Servicegesellschaft mbH mit Sitz in Görlitz (TSG), eine hundertprozentige Tochter der Gerhart-Hauptmann-Theater Görlitz-Zittau GmbH. Die Mitglieder des Aufsichtsrates der GHT sind gleichzeitig auch die Mitglieder des Aufsichtsrates der TSG. Grundlage bildet § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Theater-Servicegesellschaft mbH, wonach der Aufsichtsrat der Theater-Servicegesellschaft aus sieben aus der Mitte des Aufsichtsrates der Gerhart-Hauptmann-Theater Görlitz-Zittau GmbH zu entsendenden Vertretern besteht.

Laut § 12 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag der Gerhart-Hauptmann-Theater Zittau GmbH kann nicht Mitglied im Aufsichtsrat sein wer

- a) Geschäftsführer, Prokurist, Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft ist oder
- b) Geschäftsführer, Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter in einem Unternehmen ist, an dessen Kapital die Gesellschaft zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar beteiligt oder deren Komplementärin ist,
- c) Arbeitnehmer des Unternehmens ist oder eines von diesem abhängigen Unternehmen ist (§ 17 Abs. 1 AktG).

Gemäß § 98 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO sowie im § 12 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der GHT ist normiert, dass Mitglieder des Aufsichtsrates über erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde verfügen sollen. Dies ist notwendig, da der Aufsichtsrat der GHT die Aufgabe hat, die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen.

Mit dem Beschluss 135/2017 vom 31.08.2017 ist der Sitz der Stadt Zittau im Aufsichtsrat der Gerhart-Hauptmann-Theater Görlitz-Zittau GmbH sowie im Aufsichtsrat der Theater-Servicegesellschaft mbH durch Herrn Hans Grüner besetzt worden. Diese Bestellung erfolgte widerruflich. Ergänzend dazu stimmte der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau mit dem Beschluss 196/2017 vom 15.11.2017 der Entsendung von Herrn Hans Grüner in den Aufsichtsrat der Theater-Servicegesellschaft mbH Görlitz zu.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau widerruft Herrn Hans Grüner, der mit der Bestellung von 31.08.2017 (SR-Beschluss 135/2017) als Vertreter der Stadt Zittau in den Aufsichtsrat der Gerhart-Hauptmann-Theater Görlitz-Zittau GmbH und der Theater-Servicegesellschaft mbH gewählt wurde.
2. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau bestimmt widerruflich durch die Wahl als Vertreter der Stadt Zittau in den Aufsichtsrat der Gerhart-Hauptmann-Theater Görlitz-Zittau GmbH und der Theater-Servicegesellschaft mbH folgende Person

Herr/Frau _____